jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/11/14 2Ob309/68, 2Ob204/74 (2Ob205/74), 8Ob184/75, 8Ob116/77 (8Ob117/77), 8Ob21/87, 6Ob2

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.1968

Norm

ABGB §1327 c1
EKHG §14 Abs3

Rechtssatz

Wenn die Ehefrau nach dem Tode ihres Gatten infolge eines Verkehrsunfalles, die mit diesem bewohnte Dienstwohnung räumen muss und genötigt ist, sich eine andere Wohnung zu beschaffen, kann sie den Verlust der Wohnung als Unterhaltsentgang in der Höhe der angemessenen Wiederbeschaffungskosten nach § 1327 ABGB vom Schädiger ersetzt verlangen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 309/68
  Entscheidungstext OGH 14.11.1968 2 Ob 309/68
  Veröff: SZ 41/155 = EvBl 1969/217 S 324 = ZVR 1969/212 S 181 = MietSlg 20215
- 2 Ob 204/74
  Entscheidungstext OGH 29.08.1974 2 Ob 204/74
  Veröff: ZVR 1975/65 S 85
- 8 Ob 184/75
  Entscheidungstext OGH 01.10.1975 8 Ob 184/75
- 8 Ob 116/77
  Entscheidungstext OGH 14.09.1977 8 Ob 116/77
  Beisatz: Verlust der Benützung eines Dienstwagens. (T1) Veröff: ZVR 1978/165 S 208
- 8 Ob 21/87
  Entscheidungstext OGH 27.08.1987 8 Ob 21/87
  Beisatz: Die Kosten einer erlangbaren gleichwertigen Mietwohnung bilden nur die Obergrenze des zu ersetzenden Betrages; ist der mit der Ersatzbeschaffung verbundene Aufwand geringer, kann nur der Ersatz dieses tatsächlichen Aufwandes verlangt werden. (T2)
- 6 Ob 203/00x
  Entscheidungstext OGH 26.04.2001 6 Ob 203/00x
  Beisatz: Wäre die Dienstwohnung bereits in absehbarer Zeit ohnehin aufgegeben worden und hätte die Familie nur mehr bis zur Fertigstellung des Eigenheimes in der Dienstwohnung gelebt, kann Ersatz für Mehraufwendungen nur für jenen Zeitraum verlangt werden, der zwischen dem Kündigungstermin betreffend die Dienstwohnung und dem fiktiven Zeitpunkt der Übersiedlung in das eigene Haus liegt. Ab diesem fiktiven Zeitpunkt kann die Witwe weder die gegenüber der Dienstwohnung erhöhten Mietkosten und sonstigen Fixkosten der von ihr bewohnten Wohnung noch die Kosten der Dienstwohnung selbst geltend machen, insoweit der betreffende Aufwand die zu erwartenden Betriebskosten des Hauses übersteigt. (T3)
- 2 Ob 11/06s
  Entscheidungstext OGH 28.06.2007 2 Ob 11/06s
  Vgl
- 2 Ob 94/13g
  Entscheidungstext OGH 28.03.2014 2 Ob 94/13g
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0031737

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.06.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at